



Bertha-von-Suttner-Gemeinschaftsschule
Adalbert-Stifter-Str. 40
70437 Stuttgart

Telefon: 0711 / 216 - 89870
Fax: 0711 / 216 – 89871
E-mail: poststelle.bvs@stuttgart.de
Homepage: www.bvs-gms.de

Stuttgart, 06.09.2021

Informationen zum Schuljahr 2021/2022

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie konnten sich gut in den Sommerferien erholen und können nun gemeinsam mit Ihren Kindern in das neue Schuljahr 2021/2022 starten.

Erste Informationen bzgl. des Startes und der neuen Coronaverordnung erhalten Sie nun mit diesem Infobrief.

Erste Schulwoche vom 13.09.-17.09.21

1. Beginn am Montag, 13.09.21, um 7.45. Stunde 1-4 bei der/den Lerngruppenleitung/en. Schulschluss 11.30 Uhr
2. Dienstag, 14.09.21, Unterricht nach Stundenplan von Stunde 1-6, Schulschluss 12.55 Uhr (Ausnahme: die Kinder, die an der Einschulungsfeier mitwirken; bitte auf die Info durch die Lerngruppenleitung achten)
3. Ab Mittwoch, 15.09.21 Unterricht nach Stundenplan von Stunde 1-8. **Bitte melden Sie Ihr Kind zum warmen Mittagessen an, dieses gibt es nun wieder!**

Regelung des Schulbetriebes gemäß der neuen Corona-Verordnung-Schule vom 27.08.2021

1. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) im gesamten Gebäude, auch im Lerngruppenzimmer während des Unterrichts
2. Zwei Testungen finden wie gehabt in der Schule statt (Montag und Donnerstag). Bis zum 26.09.21 werden auch immunisierte Personen getestet.
3. Unterliegt ein Kind nach einem positiven Test der Pflicht zur Absonderung (Quarantäne), so nehmen die anderen in einem Zeitraum von fünf Schultagen nur noch im fes-

ten Gruppenverband am Unterricht teil. Diese Kinder müssen jeden Tag (5 Tage) getestet werden.

4. „Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.“
5. Lernerinnen und Lerner, die keine medizinische Maske tragen oder keinen Testnachweis oder einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen können, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. In diesen Fällen liegt eine Verletzung der Schulpflicht vor.

Auf folgender Homepage können Sie sich die ganze Corona-Verordnung-Schule herunterladen:

<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sondersseiten/corona-verordnung-schule>

Wir hoffen alle, dass sich die Kinder gesund entwickeln und sich auf ihre Lernfortschritte konzentrieren können.

Mit besten Grüßen zum neuen Schuljahr,

Mike Emeling, GMSRektor